

der ÖVP-Abgeordneten Ing. Günther Engelmayer und Fritz Hahn, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 14. Oktober 1985, betreffend die Abänderung der Vorlage zum Wiener Personalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Möglichkeit zur Stimmabgabe durch Briefwahl

Ein demokratisches Wahlrecht muß so gestaltet sein, daß es allen Stimmberechtigten nicht nur das Recht, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit der Teilnahme am Wahlakt gibt. Da in dem vorliegenden Entwurf des Wiener Personalvertretungsgesetzes die Stimmabgabe nur in den dafür vorgesehenen Lokalen der Wahlausschüsse erfolgen kann, sind sowohl die Stimmberechtigten, die sich zum Zeitpunkt der Wahl nicht in Wien befinden, als auch solche, die aus anderen Gründen das Wahllokal nicht aufsuchen können, von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen. Dies könnte insbesondere Dienstnehmer betreffen, die sich im Karenzurlaub befinden, Präsenzdienst oder Waffenübungen ableisten, im In- oder Ausland auf Urlaub sind oder infolge Krankheit das Wahllokal nicht aufsuchen können.

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, dem das Wiener Personalvertretungsgesetz in weiten Teilen nachgebildet ist, sieht daher die Möglichkeit der Briefwahl vor.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

'Der Entwurf des Gesetzes über die Personalvertretung bei der Gemeinde Wien (Wiener Personalvertretungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

'(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.'

2. Nach § 23 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 einzufügen:

'(6) Die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltage nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann. In diesem Falle sind die in das Wahlkuvert zu legenden Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Dienststellenwahlausschuß einzusenden, daß sie vor der Stimmzählung bei diesem Ausschusse einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.'

Handwritten signatures and notes:
"Abänderung"
"R. P. 1 P. 1 1"
[Illegible signatures]